

VORMUNDSCHAFTEN IM WANDEL

Kontakt, Beziehung und Beziehungsgestaltung zwischen Jugendlichen und Vormund*innen aus der Perspektive von Jugendlichen, Vormund*innen und Erziehungspersonen

Kurzfassung des Abschlussberichtes

Caroline Mitschke und Sara Dallmann
mit der Unterstützung von Judith Dubiski

Abschlussbericht eines gemeinsamen Forschungsprojektes von:

EINLEITUNG

Diese Kurzfassung beschreibt wesentliche Inhalte und Erkenntnisse des Forschungsprojektes „Vormundschaften im Wandel“. In der Langfassung des Abschlussberichtes zur Studie finden sich zusätzliche und ausführlichere Informationen und Beschreibungen u. a. zu folgenden Themen:

- Darstellung des Forschungsstandes
- Methodisches Vorgehen
- Stichprobenbeschreibung
- Fallbeschreibung

Wird Eltern die Sorge für ihr Kind durch das Familiengericht entzogen, erhalten Minderjährige eine*n Vormund*in als gesetzliche*n Vertreter*in, die*der sowohl die Personen- als auch die Vermögenssorge übernimmt. Sie*Er hat die Aufgabe an der Seite des Kindes zu stehen, dessen Interessen zu vertreten und es an allen wichtigen Entscheidungen zu beteiligen, um diese in Ausübung der Personen- und/oder Vermögenssorge zu treffen.

Zum Jahresende 2018 standen 49.436 Kinder und Jugendliche unter bestellter und gesetzlicher Amtsvormundschaft (vgl. Destatis 2019).¹ Es kann eine Spanne von ca. 58.200 bis 66.000 Vormundschaften insgesamt (d. h. Amts-, ehrenamtliche, Vereins- und Berufsvormundschaften) für das Jahr 2018 vermutet werden.² Die Vormundschaft diente ihrem Ursprung nach primär der Existenzsicherung eines verwaisten oder nichtehelichen Kindes. Heute erhalten überwiegend Minderjährige eine*n Vormund*in, bei denen zuvor vom Familiengericht eine Kindeswohlgefährdung ausgehend von ihrer Herkunftsfamilie festgestellt wurde. Betroffene Kinder und Jugendliche unter Vormundschaft haben mehrheitlich Schädigungen ihrer seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung sowie Brüche in ihrem Leben erfahren. Letztere bedeuten in vielen Fällen neben der Trennung von ihren Eltern auch Wechsel der späteren Unterbringungsorte und damit verbundene zusätzliche Belastungsfaktoren.

Unter dem Eindruck der starken Zunahme von Fluchtbewegungen im Jahr 2015/2016, als mehrere 100.000 Menschen insbesondere aus den Kriegsgebieten in Syrien und Afghanistan in der Europäischen Union Schutz suchten, stieg die Zahl von Vormundschaften für minderjährige Geflüchtete im Jahr 2015 stark an (vgl. Fritsche 2018: 136, vgl. Destatis 2019). Während zu dieser Zeit vor allem die steigenden Zahlen an schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen, die ohne elterliche Sorge nach Deutschland kamen, die Kinder- und Jugendhilfe und auch die Vormundschaften vor erhebliche Herausforderungen stellten, musste sich die Institution „Vormundschaft“ in der Vergangenheit in Zusammenhang mit hochbrisanten Kinderschutzfällen, in denen Kinder, die bereits Hilfen des Jugendamtes erhielten, aufgrund von Misshandlung oder Vernachlässigung starben, immer wieder kritischen Anfragen stellen.³ Eine Erklärung für den tragischen Ausgang dieser Fälle wurde u. a. in hoher Arbeits- bzw. Fallzahlenbelastung der Fachkräfte der jeweiligen Jugendämter gesehen (vgl. Gerber/Lillig 2018: 72, 83). Auch im Zuge dieser Fallentwicklungen wurde das lange nicht überarbeitete Vormundschaftsrecht reformiert und trat im Jahre 2012 in Kraft.

Mit der Vormundschaftsrechtsreform von 2011/2012 wurde der persönliche Kontakt zwischen Vormund*in und Mündel explizit zur gesetzlichen Pflicht erhoben und ein monatlicher Kontakt festgeschrieben (§ 1793 Abs. 1a BGB, § 55 Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Der Gesetzgeber hat mit der Einführung die Aufforderung verbunden, dass sich „der Vormund (...) in regelmäßigen Abständen ein

1 Die gesetzliche Vormundschaft tritt automatisch ein, wenn eine minderjährige und unverheiratete Frau ein Kind zur Welt bringt oder die Eltern in eine Adoption ihres Kindes eingewilligt haben. Eine bestellte Vormundschaft tritt ein, wenn das Familiengericht Eltern die elterliche Sorge entzogen hat und der*die Minderjährige damit nicht mehr unter elterlicher Sorge steht. Es gibt deutlich mehr bestellte als gesetzliche Amtsvormundschaften.

2 In den amtlichen Statistiken werden lediglich Daten zu bestellter und gesetzlicher Amtsvormundschaft erhoben, nicht jedoch zu ehrenamtlichen, Vereins- oder Berufsvormundschaften. Das Statistische Bundesamt hat für das Jahr 2018 44.944 bestellte Amtsvormundschaften erhoben (Destatis 2019). Fritsche geht davon aus, dass in 75% bis 85% der Fälle Amtsvormund*innen eingesetzt werden (vgl. Fritsche 2018: 136), Opitz-Röher schätzt den Anteil auf 80% (vgl. Opitz-Röher 2017: 11). Aus der Berechnung der Differenz ergibt sich die oben angegebene Spanne von vermuteten Gesamtzahlen.

3 Vgl. Fegert/Ziegenhain/Fangerau (2010), vgl. Höynck/Görgen (2006)

genaues Bild von den persönlichen Lebensumständen der Mündel verschaffen“ soll und damit das Ziel verfolgt, „eine wirksamere Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund herbeizuführen“ (BT-Drucks. 17/3617, S. 6). Insbesondere für die von den Jugendämtern geführten Amtsvormundschaften wurde durch eine gesetzliche Fallzahlbegrenzung von 50 Amtsvormundschaften pro Vollzeitfachkraft eine veränderte Grundlage zur Wahrnehmung dieser Verantwortung im persönlichen Kontakt geschaffen (vgl. z. B. Salgo 2012, Katzenstein 2013).⁴

Rüting konkretisiert die Aufgabenverantwortung von Vormund*innen folgendermaßen:

„Der Beziehungs- und Erziehungsaspekt mit Blick auf die Führung der Vormundschaft ist zentrales Leit- und Handlungsmotiv. Es geht stets darum, die Vormundschaft oder Pflegschaft ausgehend von den Interessen, Bedürfnissen und Rechten des jungen Menschen zu gestalten, statt vormundschaftsrechtliche Obliegenheiten zu verwalten“ (Rüting 2012: 132).

Angesichts seiner Relevanz für das Aufwachsen der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist der Themenkomplex Vormundschaft erstaunlich unerforscht. Die letzten umfassenden Forschungsarbeiten liegen bereits über 16 Jahre⁵ zurück. Somit liegt kein Wissen darüber vor, wie sich die Praxis der Vormundschaften heute gestaltet. Eine empirisch begründete Weiterentwicklung der Praxis steht damit ebenfalls aus.

Im Rahmen der Studie wurde beabsichtigt, erste Einblicke darin zu gewinnen, wie sich Vormundschaften und die damit verbundenen Gestaltungsprozesse zwischen Jugendlichen und ihren Vormund*innen derzeit darstellen, d. h. wie Vormund*innen und Jugendliche ihren Kontakt, die Beziehung und sich selbst sowie den jeweils anderen in der Vormundschaft erleben, aber auch ob und inwiefern Jugendliche in Gestaltungs- oder Entscheidungsprozesse einbezogen werden. So spannend, aber auch unerforscht diese Themen – Kontakt, Beziehung und Beteiligung im Rahmen von Vormundschaften – auch sein mögen, stellen sie aufgrund ihrer Komplexität, ihres phänomenologischen Alltagsbezuges und ihrer inhärenten Dynamik gleichermaßen eine große Herausforderung sowohl für das Design der Studie als auch für seine theoretische Rahmung und die Datenanalyse dar. In der Studie wird versucht, Phänomene empirisch zu fassen und zu qualifizieren, die sich aufgrund ihres dynamischen Charakters in Abhängigkeit von Zeit, Person und Umwelt nur schwer fassen lassen. Aufgabe dieser Studie ist es deshalb Themen, Fragen und Problemstellungen zu identifizieren, mit denen sich die Praxis, aber auch der Fachdiskurs rund um Vormundschaften auseinandersetzen kann/sollte.

Erstmals wurden zur Erforschung von sozialen Phänomenen im Rahmen der Vormundschaft nicht nur einzelne Personengruppen befragt (wie z. B. nur Kinder und Jugendliche oder nur Vormund*innen), sondern ein Forschungsdesign auf Grundlage des Figurationsbegriffs des Soziologen Norbert Elias entwickelt. Das bedeutet, dass jeweils Konstellationen aus Jugendlichem*r, Vormund*in und Erziehungsperson in die Studie einbezogen und anhand komplementärer Interviewleitfäden befragt wurden.⁶

Der Figurations- und spezifische Machtbegriff nach Elias stellt außerdem den theoretischen Rahmen für die Auswertung und die fachtheoretische Einordnung der Interviewdaten dar. Die vormundschaftliche Beziehung wird als ein besonderer Verflechtungszusammenhang von Individuen betrachtet, zwischen denen Interdependenzen und damit einhergehend „fluktuierende Machtbalancen“ (Elias 2014) bestehen.

4 Gegenwärtig ist eine weitere Reform in Planung, mit der die persönliche Verantwortung der Vormund*innen noch systematischer und verbindlicher verankert werden soll. Seit dem 23.06.2020 liegt ein Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV 2020) vor.

5 Dabei handelt es sich um folgende Studie: Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara/Oelerich, Gertrud (2004): Vormundschaft in Deutschland, Opladen: Leske und Budrich.

6 Im Jahr 2018 wurden zwölf Jugendliche in einem Alter zwischen 13 – 17 Jahren, deren Vormund*innen (Amts-, Vereins-, Berufs- und ehrenamtliche Vormund*innen) in einem Alter zwischen 40 – 59 Jahre sowie dementsprechend zwölf Erziehungspersonen der Jugendlichen aus Wohngruppen oder Pflegefamilien face-to-face in Hessen und NRW befragt. Die Interviews enthielten ebenso biografisch-narrative Anteile wie auch die Verwendung interaktiver Techniken mit Schleich@-Tieren, um die Generierung von Erzählungen insbesondere bei den Jugendlichen anzuregen.

Die Studie widmet sich auch der Frage, was Vormund*innen unter Beteiligung verstehen und wie sich Jugendliche in der Vormundschaft mit Blick auf Beteiligung an Gestaltungs- und/oder Entscheidungsprozessen erleben. Auch hier dient der spezifische Machtbegriff, der sich aus dem Verständnis von menschlichen Beziehungen als interdependente Verflechtungszusammenhänge ergibt, als theoretische Hintergrundfolie.

Zu den für die Forschungsfragen zentralen, häufig aber unbestimmt bleibenden Begriffen Kontakt, Beziehung und Beteiligung wurde jeweils in Auseinandersetzung mit den fachtheoretischen Diskursen ein begriffliches Verständnis entwickelt, das im Folgenden jeweils zunächst kurz dargestellt und anschließend als Ausgangspunkt für die Auswertung auf die Interviews bezogen wird.

ZUM BEGRIFF DER FIGURATION(EN)

Das Forschungsprojekt widmet sich dem Kontakt und der Beziehung zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r, also einer zwischen zwei Individuen mit jeweils eigenen biografischen Verläufen, Erfahrungen, Ansichten, Gefühlen und Erwartungen. Dem Ansatz von Norbert Elias folgend, handelt es sich dabei jedoch gerade nicht um „Individuen“ in einem herkömmlichen Verständnis. Elias führte den Begriff der Verflechtungszusammenhänge ein, um die Polarisierung von Individuum und Gesellschaft, die seiner Annahme folgend fälschlicherweise als zwei sich gegensätzlich gegenüberstehende Instanzen betrachtet werden, zu überwinden. Mit der Grundannahme, dass „Ich“ oder „Mensch“ immer auch Gesellschaft ist und Gesellschaft Mensch(en) produziert und beides nicht unabhängig voneinander bestehen kann, ist es Elias möglich, Menschen als interdependente Prozesse zu verstehen. Daraus folgt die Kritik eines Verständnisses von einem Individuum als Zustand und als einem „unabhängigen, ganz auf sich gestellten, von allen anderen Menschen abgeschlossenen Erwachsenen“ (Elias 2014: 139). Für Elias „ist der Mensch ständig in Bewegung; er durchläuft nicht nur einen Prozeß [sic], er ist ein Prozeß“ (ebd.), weshalb er unter einem „Individuum“ vielmehr einen Menschen versteht, „der wird und geworden ist“ (Elias 2014: 142).

An die Stelle des Bildes eines „Ichs“, das abgetrennt und als eigenständige Einheit von der Gesellschaft existiert, die dieses Individuum umgibt, tritt in Elias' Verständnis das Bild

„vieler einzelner Menschen, die kraft ihrer elementaren Ausgerichtetheit, ihrer Angewiesenheit aufeinander und ihrer Abhängigkeit voneinander auf die verschiedenste Weise aneinander gebunden sind und demgemäß miteinander Interdependenzgeflechte oder Figurationen mit mehr oder weniger labilen Machtbalancen verschiedenster Art bilden“ (Elias 2014: 14).

Demnach stellt für Elias konsequenterweise eine „einigermaßen dauerhafte Beziehung“ (Elias 2014: 88) einen Verflechtungszusammenhang dar, der einen Prozesscharakter hat.⁷ Diesen spezifischen Verflechtungszusammenhang zwischen Menschen bezeichnet er als „Figuration“. Wenngleich Elias den Unterschied zwischen den Begrifflichkeiten „Figuration“ und „Beziehung“ nicht weiter konkretisiert, so weist er jedoch eindrücklich auf die allen menschlichen Beziehungen innewohnenden Machtbalancen als Struktureigenschaft hin:

„Mehr oder weniger fluktuierende Machtbalancen bilden ein integrales Element aller menschlichen Beziehungen. (...) Aber ob die Machtdifferentiale groß oder klein sind, Machtbalancen sind überall da vorhanden, wo eine funktionale Interdependenz zwischen Menschen besteht. (...) Macht (...) ist eine Struktureigentümlichkeit menschlicher Beziehungen – aller menschlichen Beziehungen [Hervorhebung i. O.]“ (Elias 2014: 85).

Er ist sich des dem Machtbegriff anhaftenden „emotionalen“ Gehaltes bewusst: Macht sei „suspekt“ (Elias 2014: 106) und sie „erscheint als unethisch“ (ebd.). Elias möchte den Machtbegriff jedoch als einen Beziehungsbegriff verstanden wissen, bei der Macht als „weder gut noch schlecht“ (Elias 2014: 107) bewertet wird. Des Weiteren ist für Elias Macht nicht etwas, das eine Person „besitzen“ kann (vgl. Elias 2014: 107f.), sondern eine sich stets verändernde, sich bewegende, fluktuierende Größe von Figurationen.

⁷ Jede Beziehung zwischen Menschen ist ein Prozeß [sic]“ (Elias 2014: 91).

„Im Zentrum der wechselnden Figurationen oder, anders ausgedrückt, des Figurationsprozesses steht ein fluktuierendes Spannungsgleichgewicht, das Hin und Her einer Machtbalance, die sich bald mehr der einen, bald mehr der anderen Seite zuneigt. Fluktuierende Machtbalancen dieser Art gehören zu den Struktureigentümlichkeiten jedes Figurationsprozesses“ (Elias 2014: 155).

Für das Forschungsprojekt sind diese grundsätzlichen Annahmen zum Verhältnis von Individuum und Gesellschaft als einen interdependenten Prozess sowie der aller Beziehungen innewohnenden Machtbalancen von elementarer Bedeutung, da sie einen geeigneten theoretischen Rahmen darstellen, innerhalb dessen die spezifische Beziehung zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r analysiert und verstanden werden kann.⁸

Die hier interessierenden Forschungsfragen – die Frage nach der Gestaltung der Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in sowie nach Möglichkeiten der Beteiligung und Gestaltungsspielräumen der Jugendlichen – berühren Fragen nach den Interdependenzen zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in sowie nach den die spezifische Figuration verbindenden, beziehungsstiftenden Elementen. Die Verwendung des Begriffs „Figuration“ basiert damit auf der Annahme, dass auch Vormundschaften einen für Figurationen typischen Verflechtungszusammenhang darstellen, der auch die Ebene des Kontaktes und der Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in berührt bzw. sowohl in ihre jeweilige Ausgestaltung hineinwirkt, als auch durch sie beeinflusst und verändert wird. Bei der spezifischen Beziehung zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r als einer professionell-pädagogischen Beziehung kann davon ausgegangen werden, dass auch diese von Machtfragen nicht unberührt bleibt – wenn sie nicht sogar von diesen durchdrungen ist – und dass sie von den von verschiedenen Antinomien ausgehenden Spannungen geprägt ist, die es genauer zu erforschen und mit der Beziehungsgestaltung in Verbindung zu bringen gilt.

ZU DEN BEGRIFFLICHKEITEN KONTAKT UND BEZIEHUNG

Der Gesetzgeber schreibt einen persönlichen Kontakt zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r in der Regel einmal pro Monat vor (§ 1793 Abs. 1a, BGB). Im Rahmen dieses Kontaktes soll der*die Vormund*in die Personen- (und Vermögens-)sorge für den*die Jugendliche*n wahrnehmen sowie seine*ihre Bedürfnisse und Interessen identifizieren und kennenlernen, um diese adäquat vertreten zu können. Das geläufige, aber unvollständige Bild des Vormundes*der Vormundin als „gesetzliche*r Vertreter*in“ leitet sich u. a. aus dieser gesetzlichen Grundlage ab. Die Kontakte sollen möglichst im Lebensumfeld des Jugendlichen stattfinden. Über die Häufigkeit, den Ort sowie den Zweck der Kontakte hinaus, hat der Gesetzgeber keine weiteren oder konkreteren Vorgaben zur Kontaktgestaltung festgelegt.

In der Fachliteratur taucht der Begriff des Kontaktes allerdings kaum auf, stattdessen verwenden die Autor*innen den Begriff der Beziehung (vgl. BMVJ 2016, Kinderrechtekommission des DFGT 2010, Rütting 2012), womit sie zwar den Stellenwert des Aufbaus einer (persönlichen) Beziehung in Vormundschaften betonen, aber keine genauere Ausbuchstabierung dessen vornehmen, was sie unter dem Begriff Beziehung genau verstehen.

Der Beziehungsbegriff taucht in der Soziologie, Sozialpsychologie, Psychologie, Pädagogik, Anthropologie oder in der Philosophie auf. Als gemeinsamer Nenner der Disziplinen kann die Annahme gelten, dass Beziehungen als dynamische Konstrukte verstanden werden können, die nicht mit Blick auf ihren „Endcharakter“, sondern nur auf ihren „Prozesscharakter“ (Fasching 2019: 20) betrachtet werden können.⁹

Der Soziologie Max Weber versteht unter einer sozialen Beziehung „ein seinem Sinngehalt nach aufeinander gegenseitig eingestelltes und dadurch orientiertes Sichverhalten mehrerer“ (Weber 1980: 13). Norbert Elias kritisiert allerdings die von Max Weber gesetzte Annahme eines Individuums, das der Gesellschaft unverbunden gegenübersteht. Er plädiert zudem dafür, nicht von zwei

⁸ Elias versteht unter Machtbalancen kein Gleichgewicht oder ausgeglichene Machtverhältnisse, sondern die Tatsache, dass in „reziproken Macht- und Abhängigkeitsbeziehungen“ (Imbusch 2012: 173) die Machtgewichte zwar sehr ungleich verteilt sein können, aber „Macht immer wieder neu ausbalanciert werden muss“ (ebd.).

⁹ In dieser Kurzfassung wird lediglich auf die soziologische Perspektive eingegangen. Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den jeweiligen soziologischen, pädagogischen und sozialpsychologischen Perspektiven auf den Begriff „Beziehung“ ist in der Langfassung des Abschlussberichtes dargestellt.

einander gegenüberstehenden Einheiten – bspw. zwei Individuen – auszugehen und die Beziehung zwischen ihnen klären zu wollen, sondern umgekehrt von der Beziehung aus auf die aufeinander Bezogenen zu blicken. Nur so kann deutlich werden, dass die an einer Beziehung beteiligten Personen keine statischen Objekte sind, sondern sich selbst durch die und in der Beziehung verändern – während sie zugleich die Beziehung gestalten (vgl. Elias 2014: 139 f.).

Für die in der Studie vorgenommenen Analysen ist dieser Gedanke insofern von Bedeutung, als sowohl die Jugendlichen als auch die Vormund*innen und Erziehungspersonen in ihrer jeweiligen Rolle und als Element einer Figuration angesprochen waren: die Jugendlichen wurden als Mündel interviewt, also ausgehend von der Beziehung zwischen ihnen und ihren Vormund*innen und nicht als isolierte Einheit eines statisch gedachten Individuums. Sie sprechen in den Interviews also als Mündel über ihr Leben als Mündel und beziehen diese Erzählung auf die Beziehung zu ihrem*r Vormund*in. Die Prozesshaftigkeit und Dynamik der Beziehungen werden so deutlich. Aus methodischer Perspektive ist unübersehbar, dass diese Konstellation in den Interviews bestimmte Erzählungen generiert, während andere Beschreibungen ausgeschlossen sind. Aus pädagogischer Perspektive wird deutlich, dass bspw. ein*e Jugendliche*r sich in Beziehung zum*r Vormund*in so oder so verhält und daher diese Beziehung (und die in sie eingelagerte Machtrelation) immer mitgedacht werden muss, wenn man das Verhalten beurteilen oder analysieren möchte.

Der Beziehungsbegriff in der Studie

Jede Beziehung entsteht durch regelmäßigen Kontakt, aber nicht jeder Kontakt, ob persönlicher, schriftlicher oder telefonischer Kontakt, muss/kann zur Beziehung werden. Der Kontakt kann direkt oder indirekt sein, bei dem miteinander – in unterschiedlicher Ausprägung, auf verschiedene Arten und Weisen – kommuniziert und interagiert wird (Kontaktgestaltung durch direkten Kontakt) oder bei dem übereinander in Abwesenheit des Anderen mit einem Dritten gesprochen oder an den Anderen gedacht wird (Kontaktgestaltung durch indirekten Kontakt). Der Übergang von regelmäßigem (im Sinne von immer wiederkehrendem), interaktivem Kontakt zu einer wachsenden Beziehung ist fließend. Ist eine Beziehung über eine gewisse Zeit hinweg gewachsen und gefestigt, kann häufig auch ohne die Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Kontaktes an die gemeinsame Beziehung immer wieder angeknüpft werden.

Für die Einordnung der verschiedenen Beziehungen und Beziehungsgestaltungen zwischen Jugendlichen und Vormund*innen wurden die von Wish/Deutsch/Kaplan (1976) empirisch erfassten Dimensionen von Beziehung ebenfalls herangezogen.¹⁰ Beziehungen können eine eher aufgabenorientierten-formellen oder einen eher sozioemotional-informellen Charakter aufweisen, sie können von Oberflächlichkeit oder Intensität geprägt sein. Eine weitere relevante Kategorie für die Studie ist die Selbst- und Fremdwahrnehmung der zueinander in Bezug stehenden Personen, die konvergierend oder divergierend sein kann. Unterschiede in der Selbst- und Fremdwahrnehmung werden dabei nicht per se als störend für eine Beziehung betrachtet, ebenso wenig bedeutet eine übereinstimmende Selbst- und Fremdwahrnehmung die Abwesenheit von Konflikten in einer Beziehung, stark divergierende Selbst- und Fremdwahrnehmungen können jedoch bspw. Hinweise auf eine mangelnde Kommunikation beinhalten.

Ganz gleich aus welcher Fachdisziplin der Blick auf „Beziehung“ geworfen wird: Beziehung jeglicher Art, ist immer eingebettet in einen sozialen, strukturellen, ökonomischen politischen und/oder rechtlichen Kontext. Soziale Normen und Werte haben ebenso Einfluss auf den Aufbau, die Gestaltung und Reflexion einer Beziehung wie die sich aus den jeweiligen Kontexten (bspw. Familie, Beruf, Politik) ergebenden strukturellen oder äußeren Rahmenbedingungen einer Beziehung. Für die Analyse der vormundschaftlichen Kontakte und Beziehungen bedeutet das, dass diese äußeren Rahmenbedingungen immer mitzudenken und einzubeziehen sind. Bezogen auf die Beziehung zwischen Jugendlichen und Vormund*innen können folgende Rahmenbedingungen bzw. kann folgende Strukturlogik ausgemacht werden:

Da es sich bei Vormundschaften um ein Rechtsinstitut handelt, das im Falle von minderjährigen Kindern und Jugendlichen eintritt, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, ist die vormundschaftliche Beziehung von vornherein von einem Generationen- und Altersunterschied zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in geprägt, der auch elterliche Beziehungen konstituiert. Die Übertragung

¹⁰ gleich vs. ungleich, kooperativ-freundlich vs. kompetitiv und feindselig, sozio-emotional und informell vs. aufgabenorientiert-formell und oberflächlich vs. intensiv (Wish/Deutsch/Kaplan 1976 zit. nach Heidbrinck et al. 2009: 14).

der elterlichen Sorge, also der Personen- und Vermögenssorge, auf den*die Vormund*in bedeutet gleichzeitig eine Übernahme der Erziehungsverantwortung für den*die Jugendliche*n (vgl. Meyer 2012: 124) auf der einen sowie die Übernahme verwaltender Tätigkeiten auf der anderen Seite, ausgerichtet an den Interessen, Bedürfnissen und Belangen des*der Jugendlichen.

Ein*e Vormund*in hat das Recht und die Pflicht für den*die Jugendliche*n und sein*ihre Wohl Sorge zu tragen, d. h. auch, dass ein*e Vormund*in als zunächst für den*die Jugendliche*n fremde Person berechtigt ist, über dessen*deren Lebenssituation zu entscheiden. Der Unterschied zu einer elterlichen Beziehung ist jedoch, dass dem*der Vormund*in eine professionelle Rolle zugewiesen wurde, von ihm dementsprechend professionelles Handeln erwartet wird und dass er*sie – bestenfalls – dafür qualifiziert wurde. Ein*e Vormund*in begegnet dem*der Jugendlichen als qualifizierte Person/Fachkraft und – bestenfalls – auch als Mensch mit eigenen Wertvorstellungen, Erwartungen, einem eigenen Erfahrungshorizont sowie als Mensch mit einer geschlechtlichen Identität. Ein*e Jugendliche*r tritt dem*der primär professionell-pädagogisch handelnden Person zunächst als Jugendliche*r mit eigener Lebensgeschichte, eigenen Erfahrungen und eigenen Fragen der Identitätsfindung gegenüber, der*die die Rolle als „Mündel“ – ohne „Qualifizierung“ – erst einmal verstehen, einüben und einnehmen muss. (*Primär professionelles, geschultes und erfahrungsbasiertes Handeln vs. primär intuitives Handeln*).

Ein*e Vormund*in kann selbst entscheiden, ob er*sie diese Aufgabe und Rolle überhaupt – beruflich oder ehrenamtlich – übernehmen möchte, ein*e Jugendliche*r kann das nicht (*Freiwilligkeit vs. Alternativlosigkeit*). Bereits vor dem ersten Treffen zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r verfügen Vormund*innen meist über mehr Informationen zu dem*der Jugendlichen als diese über ihre*n zukünftige*n Vormund*in. Die Voraussetzungen für den ersten Kontakt und das Kennenlernen sind also ungleich verteilt (*Bekanntheit vs. Fremdheit*). Vormund*innen haben die Möglichkeit sich in einem heterogenen Netzwerk aus Kolleg*innen und Expert*innen über ihre Fälle und zu ihren Erfahrungen auszutauschen, Kinder und Jugendlichen – insbesondere in Pflegefamilien – können auf solch ein „Netzwerk“ von Kindern und Jugendlichen in gleichen oder ähnlichen Lebenssituationen oft nicht zurückgreifen (*Netzwerk vs. „Einzelkämpfer*in“*).

Die vormundschaftliche Beziehung ist als professionell-(sozial-)pädagogische Beziehung von einer strukturimmanenten Asymmetrie gekennzeichnet, mit der auch ungleich verteilte Machtverhältnisse einhergehen. Die Rollen von Vormund*in und Jugendlichen (in ihrer Rolle als Mündel) sind aufeinander bezogen und in ihrer Bezogenheit aufeinander entfalten sich dynamische „Machtbalancen“ (Elias 2014), was bedeutet, dass die Jugendlichen in ihrer Position trotz der ungleichen Kräfteverhältnisse nicht „machtlos“ sind.

In dem bis heute gebräuchlichen und seit Jahrzehnten unveränderten Begriff der (des) „Mündel(s)“ selbst ist die asymmetrische und machtvolle Grundstruktur sprachlich verankert.¹¹ Auch in der sprachlichen Umschreibung „Kinder/Jugendliche unter Vormundschaft“, mit der versucht wird den Begriff des Mündels zu umgehen, schwingt die Machtasymmetrie dennoch mit.

ERKENNTNISSE ZU KONTAKT UND BEZIEHUNG IN VORMUNDSCHAFTEN

Alle interviewten Figurationen stehen in Kontakt und in Beziehung miteinander, wenn auch in unterschiedlicher Art und Weise. Vor dem Hintergrund der geschilderten Erfahrungen der Jugendlichen mit vorherigen Vormund*innen, die sie teilweise gar nicht kannten (auch zur Zeit nach der Vormundschaftsreform), ist dies positiv zu bewerten.

Die verschiedenen Vormundschafts- und Unterbringungsformen der Jugendlichen gehören zu den äußeren Rahmenbedingungen von vormundschaftlichen Beziehungen, die wie andere auch direkt oder indirekt, mal mehr, mal weniger auf die Kontakt- und Beziehungsgestaltung einwirken. In dieser Studie tragen die verschiedenen Vormundschafts- und Unterbringungsformen jedoch *nicht* zu einer Erklärung für die unterschiedlichen Ausgestaltungsformen von Beziehung – die fünf Typen – bei. Auffallend ist jedoch, dass der Anteil von Vormundinnen und weiblichen Jugendlichen im Typ der Verbundenen höher ist als im Typ der Schicksalsgemeinschaften, in welchem hingegen der Anteil von Vormunden und männlichen Jugendlichen höher ist. Dieser Befund gibt Anlass zu der Frage, ob Zusammenhänge zwischen Beziehungsgestaltung und Geschlecht bestehen bzw. ob Fragen, Interpretationen und

¹¹ „Mündel“ leitet sich aus dem altdutschen „munt“ ab, was laut der Dudenredaktion mit „Rechts(schutz), Schirm“ übersetzt werden kann. „Die Mund“ bedeutet „im germanischen Recht Gewalt des Hausherrn über die in der Hausgemeinschaft lebenden, von ihm zu schützenden Personen“ (Duden online).

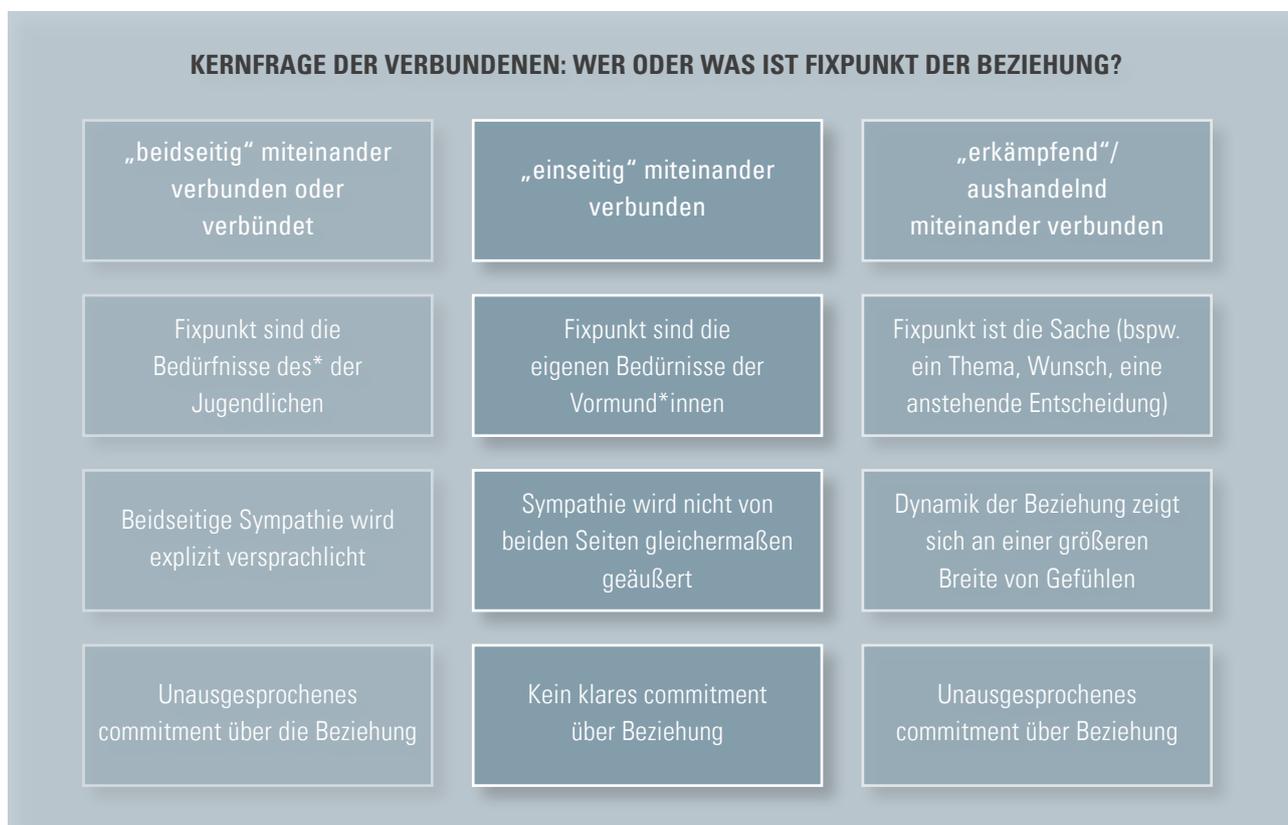
Darstellungsweisen von Geschlecht möglicherweise größeren Einfluss auf die Kontakt- und Beziehungsgestaltung haben als bislang angenommen.

Die Vormund*innen setzen den gesetzlich vorgeschriebenen monatlichen persönlichen Kontakt fallspezifisch und individuell um, d. h. sie weichen abhängig vom Fall und den Rahmenbedingungen von dieser Regelung ab. Die Kontaktgestaltung reicht von monatlich, teilweise sogar mehrmals monatlich bis vierteljährlich und halbjährlich oder nach Bedarf. Die Kontaktgestaltung kann in vier Dimensionen entlang des Ortes und der Aktivität bei den Treffen eingeteilt werden: (1) Treffen im Wohnumfeld¹² ohne freizeitorientierte Aktivität, (2) Treffen im Wohnumfeld mit freizeitorientierter Aktivität, (3) Treffen außerhalb des Wohnumfeldes ohne freizeitorientierte Aktivität, (4) Treffen außerhalb des Wohnumfeldes mit gemeinsamer freizeitorientierter Aktivität.

Es konnten fünf Subtypen identifiziert werden, die sich zu zwei übergeordneten Typen zusammenfassen lassen und denen je eine Kernfrage der Beziehungsgestaltung zugeordnet werden kann:

Die Verbundenen:

Wer oder was ist Fixpunkt der Beziehung?



Quelle: Eigene Darstellung

Bei dem übergeordneten Typ der Verbundenen hat sich als Kernfrage der Beziehungsgestaltung die Frage herauskristallisiert, um wen oder was sich der Kontakt und die Beziehung zwischen Vormund*in und Jugendlichen*r zentriert und von welchem Standpunkt aus der*die Vormund*in die Beziehung mit prägt:

Bei dem Subtyp der „beidseitig“ Verbundenen sind es die Jugendlichen und ihre Bedürfnisse, auf die sich die Vormund*innen einstellen, die sie zum „Fixpunkt“ ihres vormundschaftlichen Auftrages und der Beziehungsgestaltung machen. Im Mittelpunkt der Beziehung stehen keine grundsätzlichen Anfragen an die Vormundschaft, an die damit einhergehenden Rollen oder Gründe für

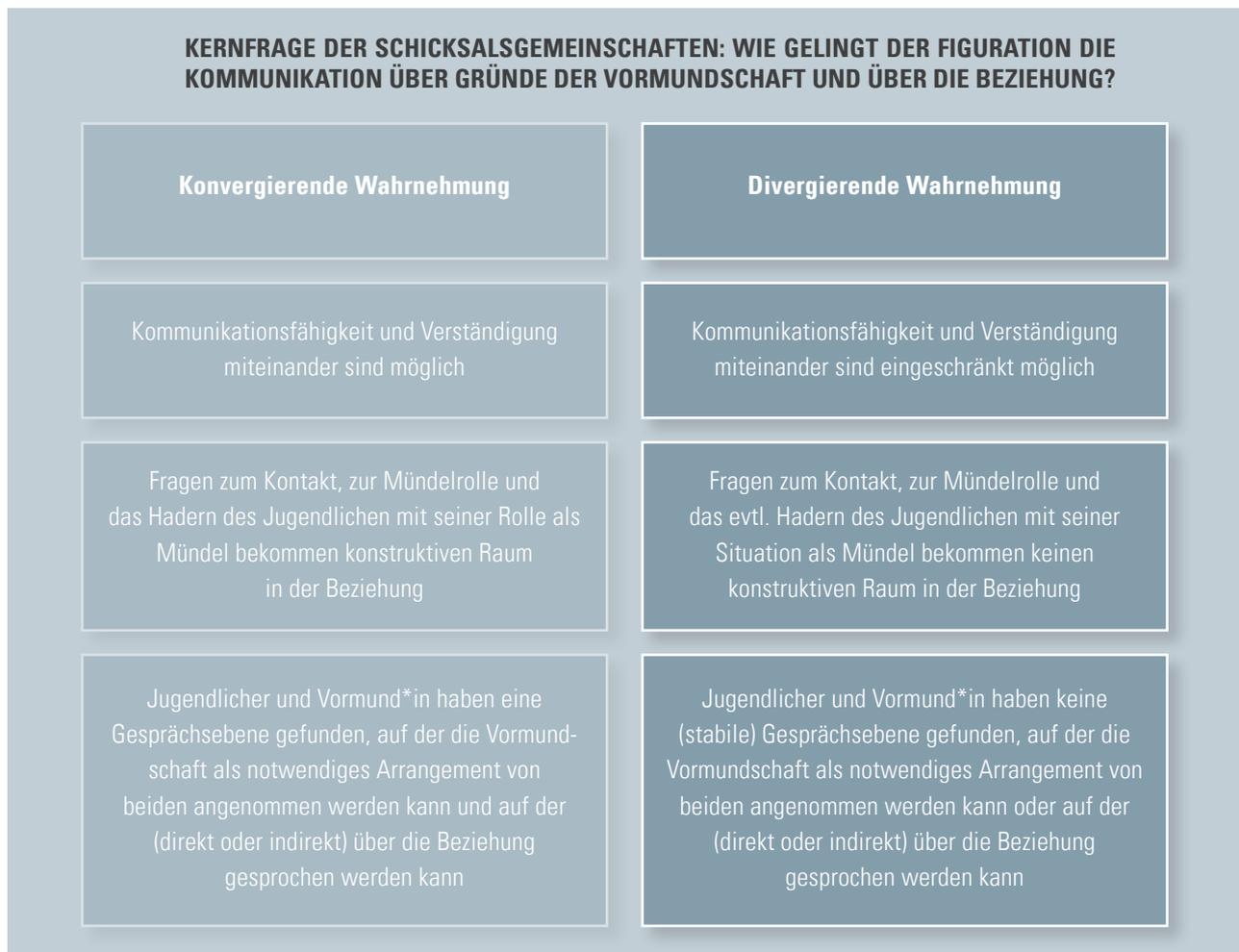
¹² Hiermit sind entweder die Räumlichkeiten der Wohngruppe oder der Pflegefamilie gemeint.

die Vormundschaft, sondern hierüber scheint es ein unausgesprochenes Commitment zu geben, über das nicht direkt oder indirekt verhandelt werden muss. Vormund*in und Jugendliche*r haben sich in ihre jeweiligen Rollen eingefunden, was die Basis für die Beziehungsgestaltung darstellt. Dieser Aspekt sowie die auf beiden Seiten spürbare bzw. von beiden im Interview kommunizierte Sympathie füreinander sowie entgegengebrachte Freundlichkeit lässt die Figurationen so von außen als „beidseitig verbunden“ wirken. Die im Mittelpunkt der Beziehung stehenden Bedürfnisse und Interessen des*der Jugendlichen ermöglichen diesem*r auch, verstärkt selbst die Beziehung gestalten zu können. Die in der vormundschaftlichen Beziehung per se liegenden ungleichen Machtverhältnisse können sich so auch mal auf die Seite der Jugendlichen verlagern. Eine Jugendliche bspw. übt gewissermaßen auch Macht auf ihre Vormundin aus, wenn sie diese nicht treffen möchte und daran festhält. Die Vormundin ist so gefordert einen anderen Zugang zur Jugendlichen zu finden bzw. andere Kontaktmöglichkeiten anzubieten. In diesem Falle hat das sensible Eingehen der Vormundin auf die Abgrenzungsbedürfnisse der Jugendlichen dazu geführt, dass sie sich dann doch öffnen, auf ihre Vormundin einlassen und sich eine stabile Beziehung entwickeln konnte.

Bei den „einseitig“ Verbundenen scheint es sich genau andersherum zu verhalten: Hier spielen die eigenen Bedürfnisse der Vormund*innen eine stärkere Rolle, die auch die Beziehungsgestaltung prägen. Zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r scheinen die jeweiligen Rollen und damit einhergehende gegenseitige Erwartungen weniger klar zu sein. Die von dem*der Vormund*in in die Beziehung hineingetragenen eigenen Bedürfnisse werden nicht reflektiert oder offen mit dem*der Jugendlichen kommuniziert. Die bei den „beidseitig“ Verbundenen auf beiden Seiten spürbare Sympathie zeigt sich in diesem Subtyp ungleich verteilt, was sie nach außen als „einseitig“ miteinander verbunden wirken lässt. Vor dem Hintergrund des per se ungleichen Machtverhältnisses in der vormundschaftlichen Beziehung kann eine solche „einseitige“ Verbundenheit problematisch sein/werden, da die Beziehung ausgehend von den eigenen Bedürfnissen mitgeprägt und somit zusätzlich Macht ausgeübt wird.

Bei den erkämpfend miteinander Verbundenen zentriert sich die Beziehungsgestaltung weder um den*die Jugendliche*n und seine*ihre Bedürfnisse - wie bei den beidseitig Verbundenen - noch um die Bedürfnisse und Interessen des Vormundes*der Vormundin. Bei den erkämpfend miteinander Verbundenen scheint vielmehr die „Sache“ (das kann ein bestimmtes Thema, ein Wunsch, ein Konflikt, etc. sein, das mal von dem einen oder der anderen eingebracht wird) im Zentrum der Beziehungsgestaltung zu stehen und eine spezifische Dynamik zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in zu entfalten. Das führt auch dazu, dass sich die Machtverhältnisse zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r immer wieder verändern können und im Elias'schen Sinne fluktuierend sind. Für die Jugendliche des angeführten Fallbeispiels (siehe hierzu Langfassung des Abschlussberichtes) ist ihre Vormundin auch als Mensch erkennbar, ihre Vormundin teilt private Dinge mit der Jugendlichen, die Jugendliche erfährt ihre Vormundin auch als emotional und einen Standpunkt beziehend. Dennoch kann die Jugendliche zwischen der Rolle der Vormundin und der Privatperson mit einem Privatleben, die ihre Vormundin auch ist, differenzieren. – Sich emotional oder auch als Privatperson zu zeigen, muss also nicht bedeuten, dass eine Rollenvermischung und damit „Unprofessionalität“ entsteht. In diesem Subtyp entsteht durch die Dynamik der Beziehung und der damit verbundenen und „erlaubten“ Emotionalität mehr als eine primär auf ein ausgewogenes Maß an Nähe und Distanz ausgerichtete, freundliche und von Sympathie getragene Beziehung: Die Beziehung zwischen der Jugendlichen und der Vormundin gibt der Jugendlichen den Raum, sich in Beziehung zu erfahren, sich für den eigenen Standpunkt ausdauernd und argumentativ einzusetzen, Konflikte auszuhalten und zu bewältigen. Sie erfährt auch, dass ihre Vormundin in der Beziehung diese Konflikte aushält und aushalten kann. Insbesondere für Kinder und Jugendliche mit (traumatischen) Bindungs- und Beziehungserfahrungen ist das eine besonders wichtige Erfahrung. Die Jugendliche nimmt nicht einfach nur ihre Rolle als Mündel an, sondern sie wächst in und an der gemeinsamen Beziehung und in ihrer Rolle als Mündel.

Die Schicksalsgemeinschaften: Wie gelingt der Figuration die Kommunikation über Gründe der Vormundschaft und über die Beziehung?



Quelle: Eigene Darstellung

Die Kernfrage des Typs der Schicksalsgemeinschaften ist grundsätzlicher Art: Hier scheint sich die Beziehungsgestaltung ausgehend von der Frage zu entwickeln, ob und wie über Gründe der Vormundschaft und über die Beziehung zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in gesprochen werden kann. Kann eine gemeinsame und konstruktive Gesprächsebene gefunden werden, auf der Anfragen an die eigene Rolle und/oder die Vormundschaft an sich verhandelt oder über die Beziehung gesprochen werden kann, so resultiert dies in einem gemeinsamen „Bild“ von der Beziehung, in einer konvergierenden Selbst- und Fremdwahrnehmung. Kritische Anfragen, das eigene Hadern mit der Rolle als Mündel bekommen einen Raum in der Beziehung, weshalb diese als notwendige und durchaus auch sinnvolle Schicksalsgemeinschaft akzeptiert werden kann (*Subtyp „konvergierende Wahrnehmung“*). Kann keine gemeinsame konstruktive Gesprächsebene zwischen Jugendlichem*r und Vormund*in entwickelt werden, erhalten die Fragen des*der Jugendlichen zur Rolle als Mündel oder zu Gründen der Vormundschaft keinen oder keinen konstruktiven Raum, können nicht offen geklärt werden, wodurch kein gemeinsames „Bild“ von der Beziehung entstehen kann, Selbst- und Fremdwahrnehmung zur Person und Beziehung divergieren und Missverständnisse können auftauchen (*Subtyp „divergierende Wahrnehmung“*).

Während bei den beidseitig und erkämpfend miteinander Verbundenen das strukturell bedingte ungleiche Machtverhältnis noch am ehesten dynamisch und veränderlich scheint, konnten die Interviews auch zeigen, dass die der vormundschaftlichen Beziehung eigene asymmetrische Grundstruktur zu einer Verschärfung des ungleichverteilten Machtverhältnisses zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r führen und sich verfestigen kann, insbesondere dann, wenn kein oder kein klares Commitment zu Rolle, Beziehung

und damit verbundenen Erwartungen sowie keine offene Verständigung über Wünsche, Bedürfnisse oder darüber, wie die Beziehung von beiden wahrgenommen wird, bestehen.

„Da muss er aber auch liefern. Das heißt, es gibt Regeln. Wenn er sich daran hält ist okay. Die Regeln müssen auch überwacht werden - so blöd das jetzt klingt. Und ist ein Geben und Nehmen. Hält er sich daran, kriegt er mehr Freiräume.“ (Herr Maier, Z.199 – 201)

Der fluktuierende Charakter der alle menschlichen Beziehungen prägenden Machtbalancen geht damit zu Ungunsten der Jugendlichen verloren. Insbesondere in Bezug auf den erzieherischen Auftrag von Partizipation ist dieser Befund alarmierend. Die Machtverhältnisse müssen reflektiert werden – umso mehr, wenn sie sich zu verfestigen drohen. Daraus leitet sich auch die Frage ab, ob Vormund*innen sich darüber bewusst sind, dass auch die Jugendlichen Macht auf sie ausüben (können) und auf welche Art sie dies tun. Eine Aufgabe in der Vormundschaft ist also auch, die Dynamik der Machtverhältnisse oder der Machtbalancen anzuerkennen und auch aufrechtzuerhalten, zum einen weil sie zu menschlichen – und auch professionell-pädagogischen – Beziehungen dazu gehören und zum anderen, weil die zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r fluktuierenden Machtbalancen die Beteiligungschancen von Jugendlichen erhöhen und Beteiligungsmöglichkeiten eröffnen.

Beispielsweise nutzen die interviewten Jugendlichen wie die Vormund*innen Thematisierung und Nicht-Thematisierung als „Instrument“ der mehr oder weniger bewussten Beziehungsgestaltung und damit auch als Instrument des Einflusses oder der Machtausübung (im Sinne Elias'): Die Jugendlichen setzen damit eine Grenze gegenüber den Vormund*innen: Sie geben Themen an, über die sie mit ihrem*ihrer Vormund*in bewusst nicht sprechen (möchten). Dazu zählen bspw. erste Beziehungen mit einem Jungen oder Mädchen, die berufliche Zukunft und Wünsche bzgl. Freizeitaktivitäten, wenn hierzu die Haltung des Vormundes*der Vormundin bereits bekannt ist, oder negative Erfahrungen im Kontext der Inobhutnahme. Die Vormund*innen geben ebenfalls Themen an, die sie mit der*dem Jugendlichen nicht besprechen, dazu zählen Rollen- und Loyalitätskonflikte mit der Pflegefamilie oder in Zusammenhang mit dem der Vormundschaft vorausgegangenem Sorgerechtsentzug, Meinungsverschiedenheiten mit den Pflegeeltern in Bezug auf bestimmte erzieherische Entscheidungen oder private Themen wie Lebens- und familiäre Situation.

Auffällig ist insgesamt, dass die meisten Jugendlichen offenbar ein klares Verständnis davon oder deutliches Gefühl (denn es handelt sich nicht immer um ein reflektiertes Verstehen) dazu haben, dass ihre Beziehung zum*zur Vormund*in eine von bestimmten Funktionen geprägte und auf gesetzlichen Regelungen begründete Beziehung ist. Dementsprechend gestalten sie – mehr oder weniger reflektiert – ihr Verhältnis und unterscheiden bspw. zum Großteil sehr klar zwischen ihren Freund*innen und den Vormund*innen, zwischen „privaten“ Themen und solchen, die sie mit den Vormund*innen besprechen, aber auch zwischen der Person des Vormundes*der Vormundin und seiner*ihrer Aufgabe und Rolle: *„In diesem Leben, was ich führe, ja. Also weil ich bin ja ein Pflegekind und daran kann ich ja nichts mehr ändern. Aber dadurch, dass ich ein Pflegekind bin, ist das gut, dass sie da ist“* (Henry, Z. 283 – 284).

Auch Jugendliche, die für ihre*n Vormund*in die Analogie „wie ein Vater“ bzw. „wie eine Mutter“ finden, assoziieren mit diesem Begriff zwar einerseits großes Vertrauen und Sicherheit, differenzieren aber andererseits klar bei den zu besprechenden Themen und der emotionalen Nähe, die sie der Person entgegenbringen. Die Erwachsenen wiederum – sowohl die Vormund*innen als auch die Erziehungspersonen – nehmen diese Differenzierungsfähigkeit der Jugendlichen nicht immer (in vollem Umfang) wahr und fühlen sich dann alleine verantwortlich für die Ausgestaltung der Nähe oder Distanz zwischen sich und dem*der Jugendlichen.

ZUM BEGRIFF DER BETEILIGUNG

Im Bereich der Erziehungshilfen finden sich zum Teil unterschiedliche Diskurse zu den Begriffen *Beteiligung* (deutsche Übersetzung des englischen Begriffs *participation*) und *Partizipation* (vgl. Wolff 2014: 437).¹³ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung, das durch internationale (UN-Kinderrechtskonvention) und nationale Gesetzgebung (z. B. Kinder- und Jugendhilfegesetz) gesichert ist. Damit verbunden ist zudem ein Perspektivwechsel dahingehend, dass der ge-

¹³ Eine ausführlichere theoretische Annäherung an den Begriff der Beteiligung ist in der Langfassung des Abschlussberichtes zu finden.

sellschaftliche Status von Kindern und Jugendlichen als Subjekte, also als eigenständige Akteure mit eigenen Rechten, mit einem eigenen Blick auf und einer Expertise für ihre Lebenswelt bestimmt wird (vgl. Braches-Chyrek 2010: 69, vgl. Rieker et al. 2016: 1).

Über die Verortung von Beteiligung auf struktureller Ebene hinaus, soll sie im pädagogischen Alltag von Kindern und Jugendlichen als relevant erlebt werden. So formuliert Wolff: „Alltägliche Willensbildungs- und Entscheidungssituationen sind nicht in Gremien zu klären, sondern sie obliegen der Aushandlung in professioneller Beziehungsarbeit“ (Wolff 2014: 439). Damit macht Wolff Beteiligung zu einem klaren Beziehungsthema in der professionellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dazu zählen Entscheidungen, die dem Alltag der Kinder und Jugendlichen entspringen, z. B. Fragen nach der Gestaltung des Zimmers, schulische Entscheidungen, Möglichkeiten, Freunde zu wählen, einem Hobby nachzugehen usw. (vgl. Pluto 2010: 207). Beteiligung könne dementsprechend als „pädagogische[r] Auftrag, Entwicklungsvoraussetzung und Erziehungsziel zugleich“ (Wolff 2014: 440) verstanden werden. In zahlreichen pädagogischen Konzepten werden Beteiligungs- und Partizipationsmöglichkeiten aufgeführt, die auf die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in alltäglichen und wichtigen Belangen abzielen und Kinder darin stärken sollen, sich einzubringen, zu positionieren und Kritik zu äußern. In ihrem Zentrum stehen dabei vor allem die Autonomieentwicklung von Kindern sowie ihre Selbstwirksamkeitserwartungen (vgl. Rucker 2019: 7).

Wenn in § 1 SGB VIII das Recht der jungen Menschen „auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ benannt wird, beinhaltet dies implizit das Recht auf die *Befähigung* von Kindern und Jugendlichen zur Partizipation. Babic erklärt ebendiese Befähigung zur wesentlichen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Babic 2010: 213). Auch die im Gesetz niedergeschriebene Formulierung, junge Menschen seien „entsprechend ihrem Entwicklungsstand“ zu beteiligen (§ 8 SGB VIII) stellt einen Hinweis darauf dar, dass Beteiligung in den Kontext von Entwicklungsstand bzw. Kompetenz oder Befähigung gestellt wird. Damit geht der Gesetzgeber „ausdrücklich von einer wachsenden Fähigkeit sowie einem wachsenden Bedürfnis zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln aus“ (Babic 2010: 213), nicht jedoch von einem Mindestalter oder bestimmten „Mindestvoraussetzungen“ für Kinder und Jugendliche, um Beteiligung realisieren zu können. Beteiligung ist damit nicht nur an äußere Rahmenbedingungen gebunden, sondern auch an innere Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen. So versteht Pluto Partizipation als „Maßnahme zur Befähigung und als erzieherischen Auftrag“ zugleich (Pluto 2010: 196). Das bedeutet in ihrem Sinne, dass in der Realisierung des erzieherischen Auftrages zu Partizipation Kinder und Jugendliche lernen zu partizipieren. Befähigung entsteht durch praktisches Erleben und aktives „Selbst-Tun“ von Mitbestimmung und Mitgestaltung.

Der Studie liegt ein Verständnis von Beteiligung zugrunde, dass sich aus den gesetzlichen Grundlagen ableitet und in der Ausführung von Reichenbach verstanden wird als „Einbindung von Individuen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse“ (Reichenbach 2006: 54). Darüber hinaus wird – in Anlehnung an Schröer, der sich auf die Ausführungen der UN-Kinderrechtskonvention bezieht – Beteiligung nicht auf Partizipation reduziert, sondern als untrennbar miteinander verbundene Forderungen nach „*Protection*“ (Schutz), „*Provision*“ (Befähigung) und „*Participation*“ (Partizipation) verstanden. So führt Schröer aus, dass Beteiligung in dem Sinne Schutz brauche, dass die persönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen gewährt werden, sie eingefordert werden können und durchgesetzt werden. Befähigung stellt – wie oben bereits ausgeführt – einen essentiellen Teil von Beteiligung dar und ermöglicht Kindern und Jugendlichen die Erfahrung, dass ihnen die benötigten Informationen und Gelegenheiten zur Verfügung gestellt werden und sie sich als selbstwirksam erleben. Die Partizipation selbst erlaubt Kindern und Jugendlichen die Erfahrung von Aushandlung und Mitentscheiden-Können und die Folgen der Entscheidungen bearbeiten zu können. Schröer betont, dass Beteiligung im Rahmen von Vormundschaften immer als Kombination dieser drei Elemente gedacht und umgesetzt werden müsse (vgl. Schröer 2019). Des Weiteren wird Beteiligung in dieser Studie ausgehend vom Figurationsbegriff nach Elias und seinem Verständnis der allen menschlichen Beziehungen innewohnenden Machtbalancen als Instrument für Kinder und Jugendliche verstanden, möglicherweise vorhandene Machtungleichgewichte auszugleichen und Gestaltungsspielräume in einem von Erwachsenen geprägten Umfeld zu gewinnen.

ERKENNTNISSE ZU BETEILIGUNG IN VORMUNDSCHAFTEN

Die Interviews mit Vormund*innen konnten ein heterogenes Verständnis von Beteiligung offenlegen, bei dem Beteiligung durchaus auch im Sinne des fachtheoretischen Diskurses als Einbindung in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse verstanden wird, aber häufiger mit Informieren über bspw. Entscheidungen, dem Vermitteln von anderen für den*die Jugendliche*n relevanten

Informationen gleichgesetzt wird. Auch als Vormund*in selbst an der Lebensgestaltung des*der Jugendlichen beteiligt zu werden, wurde als eine Definition von Beteiligung angegeben. Der erzieherische Auftrag und das Ziel von Beteiligung werden damit umgedeutet und reduziert auf das Informieren, Vermitteln, Teilnehmen-Lassen an bereits getroffenen Entscheidungen sowie das selbst Beteiligt-Werden.

Eine rechtliche Kontextualisierung von Beteiligung im Rahmen von Vormundschaften fand nur ansatzweise statt. Zwei Vormundinnen, die sich auf die Gesetzeslage bezogen, sprechen den Jugendlichen das Recht auf Beteiligung ab, indem sie es im Sinne eines Rechtes definieren, das sich erst mit dem Älterwerden schrittweise entfalte.

Über das Zu- und Absprechen von „Beteiligungsfähigkeiten“ oder „Eignung“ zur Beteiligung durch die Vormund*innen und Erwachsenen bspw. entlang von Alterskriterien üben diese Macht aus anstatt den Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, Beteiligung selbst zu erproben und „im Tun“ zu erlernen. Die von den Vormund*innen angesetzten Alterskriterien wirken stellenweise wenig reflektiert und führen dazu, dass ein ein*e Jugendliche*r als noch nicht ausreichend „beteiligungsfähig“ eingeschätzt wird und in der Konsequenz nicht am HPG teilnimmt, statt das Format HPG grundsätzlich zu hinterfragen, altersentsprechend zu gestalten oder andere Beteiligungsformate zu entwickeln. Die den Figurationen struktureigentümlichen ungleichen Machtverhältnisse werden durch solch einen Umgang mit Beteiligung zementiert.

Interessanterweise beschreiben die Jugendlichen den erlebten Umfang an Beteiligung in Abhängigkeit von der Relevanz, der Tragweite für ihren Alltag und ihr Leben und dem Bereich, um den es geht. Damit unterscheiden sie sich in ihrer Auffassung stark von den Vormund*innen, die sich für das Maß oder den Umfang an Beteiligung vor allem am Alter, dem Entwicklungsstand, der „kognitiven Lage“ oder dem Verhalten des*der Jugendlichen orientieren.

Das Erleben der Jugendlichen variiert sehr stark – von selbstbestimmt (selbst über Veränderungen in ihrem Leben entscheiden können), über mitbestimmend (es findet ein gemeinsamer Willens- und Entscheidungsprozess statt) bis fremdbestimmt (die Erwachsenen entscheiden über Veränderungen in ihrem Leben, regulieren, reglementieren ihr Leben betreffende Aspekte). Das Erleben variiert auch in Abhängigkeit von den jeweiligen Entscheidungssituationen und -kontexten innerhalb der Beziehung bzw. der einzelnen Vormundschaft: So kann es sein, dass sich die Jugendlichen im Kontakt und in der Beziehung zu ihrem*ihrer Vormund*in zwar als beteiligt und mit-gestaltend erleben, in HPG – die von den Vormund*innen als zentraler Ort von Beteiligung genannt werden – jedoch nicht. Die Jugendlichen haben unterschiedliche Erfahrungen in Zusammenhang mit HPG gemacht, allerdings überwiegt der Eindruck von HPG als ein Setting, das sich wenig an den Interessen und kommunikativen Fähigkeiten der Jugendlichen orientiert.

Die Inobhutnahme wird von einigen Jugendlichen als traumatisch erinnert und ist für sie bis heute mit einem großen Unverständnis und Unklarheiten verbunden. Es stellt sich die Frage, inwiefern Kinder und Jugendliche eine solche initiale Erfahrung des Ausgeliefertseins an „Gewalt von außen“ – auch wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen in Fällen bereits im familialen Binnenverhältnis der Gewalt oder Vernachlässigung ihrer Eltern ausgeliefert sind und waren – bei dem sie als eigene Akteure und Experten ihres Lebens nicht beteiligt waren, als einen derart tiefen Einschnitt in ihr Leben erleben (können), dass sie auch in der Folge Beteiligungsbemühungen, die lediglich ihren Alltag in der Rolle als Mündel betreffen, keine wesentliche Bedeutung mehr zuschreiben können.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Studie war von dem Erkenntnisinteresse geleitet herauszufinden, wie sich die seit der Vormundschaftsreform 2011/12 gesetzlich festgeschriebenen persönlichen Kontakte zwischen Jugendlichen und ihren Vormund*innen gestalten, inwiefern hierbei von Beziehungen welcher Art gesprochen werden kann, sowie inwiefern Jugendliche selbst einen Beitrag zur Kontakt- und Beziehungsgestaltung leisten können/wollen und ob sie an Entscheidungs- oder Willensbildungsprozessen beteiligt werden/sind. Die Studie nahm sich mit „Kontakt“, „Beziehung“ sowie „Beteiligung“ Themen an, zu denen es je nach Blickwinkel der Wissenschaftsdisziplinen verschiedene Ansätze gibt, diese theoretisch zu fassen. Alle drei Themenkomplexe erweisen sich phänomenologisch betrachtet als höchst dynamische Konstrukte, zu denen jeder Mensch ganz eigene Erfahrungen macht und somit im Lauf seines

Lebens eine je spezifische Expertise erwirbt. Insbesondere die Dynamik, die diesen Phänomenen eigen ist, ihre Veränderlichkeit in Abhängigkeit von Zeit, Personen und Umwelt, stellt eine Herausforderung für das Forschungsvorhaben dar und macht es dadurch zu einem besonderen Wagnis: Es wird versucht, ein Phänomen empirisch zu fassen und zu qualifizieren, das sich aufgrund dieser Dynamik nur schwer fassen lässt. Aufgabe dieser Studie kann es also nicht sein, Erkenntnisse zu liefern, die für sich und unabhängig von Zeit, Person und Umwelt stehen können, die als eine Art „Werkzeugkasten“ für die Praxis genutzt werden können. Die vorliegende Studie leistet stattdessen einen Beitrag für das Feld der Vormundschaften, indem sie Themen, Fragen und Problemstellungen identifiziert, mit denen sich die Praxis, aber auch der Fachdiskurs rund um Vormundschaften auseinandersetzen sollte. Aufgabe der hier entwickelten Typologie von Kontakt- und Beziehungsgestaltung ist es also nicht ein umfassendes Schema für die Einteilung, Qualifizierung und Bewertung aller bestehenden vormundschaftlichen Beziehungen zu bieten. Vielmehr eröffnet sie eine Perspektive, aus der heraus Beziehungsgestaltung und Beteiligung in Vormundschaften verstanden, reflektiert und hinterfragt werden können.

In den folgenden Abschnitten werden die zentralen Ergebnisse der Studie noch einmal aufgegriffen, Folgerungen für das Feld gezogen sowie die bis hierin für eine bessere Nachvollziehbarkeit der Daten und Ergebnisse hergestellte „künstliche Trennung“ der Themen „Beziehung“ und „Beteiligung“ aufgehoben, um der Komplexität dieser Konstrukte und ihre Verwobenheit miteinander Rechnung zu tragen.

Alle Jugendlichen haben persönlichen Kontakt zu ihren Vormund*innen. Besonders Anfang und Ende einer vormundschaftlichen Beziehung sind bewusst und transparent zu gestalten.

Die Interviews konnten zeigen, dass alle interviewten Figurationen in Kontakt und in Beziehung miteinander stehen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Erfahrungen einiger Jugendlicher, vorherige Vormund*innen – auch nach der Vormundschaftsreform – gar nicht kennengelernt oder plötzlich eine*n neue*n Vormund*in erhalten zu haben ohne über die Wechsel im Vorhinein informiert oder die Gründe des Wechsels aufgeklärt worden zu sein, ist dies positiv zu bewerten. Dieser Befund weist jedoch auf zwei Problemstellungen hin: Erstens fehlt es scheinbar an geregelter Transparenz und Kommunikation gegenüber Jugendlichen in Bezug auf den Wechsel von Zuständigkeiten, womit außerdem der „Integrationsaspekt“ des Partizipationsauftrages, also Jugendliche in vorhandene Strukturen einzubeziehen, nicht erfüllt wird. Vor dem Hintergrund der oft negativen Beziehungserfahrungen der Kinder und Jugendlichen in ihrer Herkunftsfamilie, kommt es in der vormundschaftlichen Beziehung ganz besonders auf transparente Kommunikation und verlässliche, einschätzbare (Beziehungs-)Strukturen an. Auch wenn Kontinuität zwar angestrebt wird, aber aus nachvollziehbaren Gründen nicht immer realisierbar ist, braucht es mindestens eine Kommunikation zu möglichen Umständen oder die Vorbereitung auf einen Wechsel der Zuständigkeiten. Es geht darum den Beginn (und auch das Ende) der Vormundschaft und der vormundschaftlichen Beziehung bewusst zu gestalten, dem*der Jugendlichen (immer wieder) zu erklären, was ein*e Vormund*in ist, welche Aufgaben diese*r hat und möglicherweise vorausgegangene Abbrüche von vormundschaftlichen Beziehungen zu thematisieren. Der Befund, dass offenbar einige Jugendliche ihre früheren Vormund*innen auch nach und trotz der Reform nicht gekannt haben, zeigt zweitens, dass die Vormundschaftsreform mit ihrer Fallobergrenze sowie dem persönlichen „Kontaktgebot“ nicht in jedem Falle vollumfänglich zu wirken scheint und die Regelungen scheinbar nicht immer umgesetzt werden (können) oder nicht ausreichen. Die Relevanz dieser Beobachtung sollte systematisch untersucht werden. Hierzu müssten Hintergründe für einen ausbleibenden oder nicht hergestellten Kontakt identifiziert sowie eine repräsentative Stichprobe gezogen werden, um systematisch untersuchen zu können, wie häufig diese Fälle vorkommen, in denen Jugendliche – auch nach der Vormundschaftsreform noch – ihre Vormund*innen nie kennenlernen.

Kontaktinitiierung und Beteiligung sind zusammen zu denken. Beteiligung beginnt mit der Aufnahme eines (ersten) Kontaktes.

Ein weiterer Befund der Studie betrifft die Kontaktinitiierung. In den meisten Fällen sind es die Vormund*innen, die die Treffen

oder Kontakte initiieren und für die Terminvereinbarung lediglich – oder zunächst nur – die entsprechenden Erziehungspersonen kontaktieren, statt auf den*die Jugendliche*n direkt zu zugehen. In einigen Fällen wurden die Jugendlichen gar nicht involviert. Die Gründe hierfür mögen vielfältig sein, jedoch sollte bereits in der Terminvereinbarung für einen weiteren oder ersten Kontakt mit einem*r Jugendlichen (oder Kind) das Potenzial für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gesehen und genutzt werden – soweit möglich – und dementsprechend die Art der Kontaktaufnahme für die Terminvereinbarung auf die Jugendlichen und ihre Lebenssituation angepasst werden. Es kann vermutet werden, dass durch das Einbinden der Jugendlichen in die Terminvereinbarungen auch deren Motivation angekurbelt werden könnte, den*die Vormund*in auch mal jenseits der vereinbarten Termine telefonisch oder anderweitig bei Fragen oder Problemen eigeninitiativ zu kontaktieren.

Kontakthäufigkeit gestaltet sich zwischen gesetzlicher Vorgabe und fallspezifischer Umsetzung.

Die Vormund*innen setzen den gesetzlich vorgeschriebenen monatlichen persönlichen Kontakt fallspezifisch und individuell um. Dieser Befund verdeutlicht, dass pauschale Regelungen der Heterogenität der Menschen, ihrer Lebensumstände und den äußeren Begebenheiten nur schwer gerecht werden können. Des Weiteren unterstreicht dieser Befund das Verständnis von einem Menschen als Prozess (vgl. Elias 2014), der sich in und durch Beziehung, durch seine Bezogenheit und Abhängigkeit von anderen Menschen und Verflechtungszusammenhängen immer wieder verändert, weshalb auch die Strukturen, die ihn umgeben und prägen, die er auch beeinflusst (wie z. B. Kontakthäufigkeit, Orte des Kontaktes, Aktivitäten), flexibel gehalten werden müssen. Regelungen wie der gesetzlich vorgeschriebene persönliche Kontakt braucht es dennoch, um damit auch ein Aufwachsen in Wohlergehen sowie eine Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen garantieren zu können. Zusammengefasst mit den oben genannten Erkenntnissen sollte jedoch eine weitere Reduzierung der Fallobergrenze in Erwägung gezogen werden.

Kernfragen der Beziehungsgestaltung reflektieren: Wer oder was ist Fixpunkt der Beziehung? (Wie) Gelingt Kommunikation über Gründe der Vormundschaft und über die Beziehung? Wie dynamisch sind die Machtverhältnisse?

Um die Kontakt- und Beziehungsgestaltung in Vormundschaften charakterisieren zu können, konnten in dieser Studie zwei Kernfragen identifiziert werden, aus denen sich die Typologie ableitet: Wie gelingt der Figuration die Kommunikation über Gründe der Vormundschaft und über die Beziehung? Wer oder was ist Fixpunkt der Beziehung? Bei dem übergeordneten Typ der Verbundenen hat sich als Kernfrage der Beziehungsgestaltung die Frage herauskristallisiert, um wen oder was sich der Kontakt und die Beziehung zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r zentriert und von welchem Standpunkt aus der*die Vormund*in die Beziehung mit prägt. Die Figurationen zeigen verschiedene „Antworten“ auf diese Frage, die sich in drei Subtypen einteilen lassen („beidseitig“, „einseitig“, „erkämpfend“ miteinander verbunden). Anhand der Figurationen, in denen mehr die Bedürfnisse der Vormund*innen die Beziehung zu prägen scheinen („einseitig“ verbunden), wurde noch einmal mehr klar, wie wichtig eine Auseinandersetzung mit den eigenen Motiven, eine Vormundschaft zu führen sowie eine Reflektion des eigenen Handelns, der Kognitionen und Emotionen, die in einer Vormundschaft entstehen können, ist. Findet keine Auseinandersetzung oder Reflektion auf diesen Ebenen statt, kann dies dazu führen, dass unbewusst eigene Bedürfnisse und Erwartungen unreflektiert in den Kontakt und in die Beziehung zum*r Jugendlichen hineingetragen werden und die Beziehung unbewusst dazu genutzt wird, die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Dies muss nicht per se höchst problematisch sein, da es auch auf den*die Jugendliche*n ankommt und inwiefern er*sie sich auf solch eine Beziehungsgrundlage einlässt. Im Zweifel kann das unbewusste Hineintragen von eigenen Bedürfnissen jedoch dauerhaft zu einer Verstärkung des ungleichen Machtverhältnisses zwischen Vormund*in und Jugendlichem*r führen.

Idealerweise stehen weder lediglich die Bedürfnisse des*der Jugendlichen und die Befriedigung dieser prominent im Mittelpunkt noch die des Vormundes*der Vormundin, sondern es gelingt eine Auseinandersetzung – konflikthaft oder argumentativ – mit den hinter den jeweiligen Bedürfnissen des*der Jugendlichen liegenden Themen und die Einbindung beider Standpunkte, der des*der Jugendlichen und der des Vormundes*der Vormundin hierzu. Für den*die Vormund*in bedeutet das, sich nicht nur in der Rolle „Vor-

mund*in“, sondern als Mensch mit eigener (Geschlechts-)Identität und auch mit einer klaren Haltung zu zeigen und für den*die Jugendliche*n so erkennbar zu werden. In der Typologie deutet sich anhand der auffälligen Verteilung der Geschlechter auf beide Typen eine geschlechterspezifische Komponente an. Beim Typ der Verbundenen ist der Anteil an Frauen/Mädchen und beim Typ der Schicksalsgemeinschaften der Anteil an Männern/Jungen größer. Es können Wechselwirkungen zwischen Geschlecht und Beziehungsgestaltung vermutet werden, denen bislang im Fachdiskurs und in der Forschung kaum Beachtung geschenkt wurde und denen in einer weiteren Untersuchung nachgegangen werden sollte. Vormund*in und Jugendliche*r begegnen sich nicht nur in ihren zugewiesenen Rollen als „geschlechtslose“ Wesen, sondern auch als Personen mit männlicher, weiblicher oder diverser Geschlechtszugehörigkeit, wodurch Kontakt und Beziehung ebenfalls geprägt werden. Des Weiteren wurde in einigen Interviews mit Vormund*innen deutlich, dass sie (Alltags-)Theorien bspw. zur „Notwendigkeit“ einer gleichgeschlechtlichen Bezugsperson für eine*n sich seiner*ihrer geschlechtlichen Identität unsichere*n Jugendliche*n hantieren und diese handlungswirksam werden lassen, ohne dass über (heteronormative) Geschlechterrollen, binäre Kategorien und den pädagogischen Umgang damit reflektiert würde. Hier deutet sich neben Forschungsdesideraten auch ein Qualifizierungsbedarf für Vormund*innen an.

Beteiligung entlang von Alters- und Fähigkeitskriterien zu steuern verfestigt das ungleiche Machtverhältnis und verhindert die Entfaltung ihrer Potenziale für Beziehung.

Der o.g. Aspekt vormundschaftlicher Beziehungsgestaltung – Vormund*in als Mensch mit einer Haltung – hängt eng mit Beteiligung zusammen, insofern sich Beteiligung auf der Grundlage dieses Rollenverständnisses vollziehen kann: Nach Pluto komme es bei Beteiligung „aus fachlicher Sicht nicht darauf an, Macht zu behalten oder abzugeben, sondern eine eigene klare Position zu haben und diese in Aushandlungen mit den Jugendlichen auch vertreten zu können“ (Pluto 2010: 209). Einige der hier interviewten Vormund*innen scheinen es jedoch ähnlich zu sehen wie die von Pluto befragten Fachkräfte aus der stationären Jugendhilfe: Beteiligung wird als Verschiebung von Entscheidungskompetenz auf die Jugendlichen missverstanden, anstatt das Ermöglichen von Aushandlungsprozessen in den Blick zu nehmen – und sich dabei selbst als Mensch mit klaren Positionen zu zeigen und diese auch zu vertreten – was eine pädagogisch unabdingbare Aufgabe ist. Fachkräfte bzw. Vormund*innen verhindern so eher Beteiligung als sie zu ermöglichen. Die interviewten Vormund*innen dieser Studie steuern das Maß an Beteiligung selbst, indem sie den Jugendlichen bspw. entlang von selbst gesetzten Alterskriterien oder Alterskriterien, die sie als „gesetzlich“ vorgegebene interpretieren, „Beteiligungsfähigkeiten“ oder „Eignung“ zu- oder absprechen. In der Folge werden Kinder oder Jugendliche als noch nicht „beteiligungsbereit“ bewertet und nicht an einem HPG oder anderen Entscheidungsprozessen beteiligt. Interessanterweise legen die hier interviewten Jugendlichen andere Kriterien für ihre eigene Beteiligung an: Für sie ist das Thema, das behandelt werden soll sowie die Tragweite dieses bzw. von Entscheidungen für ihren Alltag und ihr Leben entscheidend und nicht ihr Alter oder kognitive Voraussetzungen. Jugendliche und Vormund*innen legen also höchst unterschiedliche Kriterien für Beteiligung an, womit eine missverständliche und/oder intransparente Kommunikation zwischen Jugendlichen und „den“ Erwachsenen vorprogrammiert scheint. Indem Vormund*innen also Beteiligungsmöglichkeiten über eigene, möglicherweise wenig reflektierte Alterskriterien eröffnen oder verhindern, üben sie Macht aus und verfestigen das ungleich verteilte Machtverhältnis, anstatt Beteiligung als ein Moment zu verstehen und zu nutzen, in dem diese ungleichen Machtverhältnisse zu „fluktuierenden Machtbalancen“ (Elias 2014) werden können. Wenn Macht unreflektiert und statisch bleibt, wiegt jedoch auch Verantwortung viel schwerer. In der Verteilung von Verantwortung auf „mehrere Schultern“ liegt nicht nur die Chance von Selbstwirksamkeitserfahrungen und Beteiligungsmöglichkeiten für die Jugendlichen, sondern auch das Potenzial von Entlastung für Vormund*innen. Wenn Partizipation nicht nur mit der Zielvorstellung von Autonomie und Selbstbestimmung verknüpft wird, sondern in Partizipation auch die Aufgabe der Integration in und Stabilisierung von Systemen, an denen partizipiert wird, gesehen wird (vgl. Betz/Gaiser/Pluto 2010: 15), kann dies auch eine Stärkung und Stabilisierung der Beziehung zwischen Vormund*in und Jugendlichen*r bedeuten – und eben nicht seine Schwächung, wie manche Vormund*innen zu glauben scheinen. Auch das Potenzial von Transparenz – auf Seiten der Jugendlichen und auf der „der“ Erwachsenen – liegt in einem nicht nur auf Alterskriterien reduzierten und verengten Verständnis von Beteiligung.

Das Bundesjugendkuratorium äußert sich sehr klar zur Frage nach Zubilligung oder Gewährleistung von Beteiligung im ungleichen Verhältnis zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen:

„Werden Kinder und Jugendliche primär als unfertige, sich in Entwicklung befindliche Wesen betrachtet, die erst in die Gesellschaft hineinwachsen müssen, wird Partizipation als etwas wenig Bedeutsames, Punktuell und als eine durch wohlwollende Handlungen von Erwachsenen zu gewährende ‚Belohnung‘ betrachtet. Werden Kinder und Jugendliche dagegen als vollwertige und grundsätzlich handlungsfähige Mitglieder einer Gesellschaft gesehen, die generell über dieselben Rechte wie Erwachsene verfügen, dann wird die Einräumung von Partizipationsrechten als eine systematische und kontinuierlich zu beachtende Dimension im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen anerkannt.“ (BJK 2009: 10 f.)

Vor dem Hintergrund dieser Gedanken sollten Formate und Orte von Beteiligung, unter denen die interviewten Vormund*innen vor allem die HPG nannten, überdacht werden. Die mit veränderten, auf die Jugendlichen angepassten Beteiligungsformaten einhergehenden Zeitbedarfe sollten festgehalten und sichtbar gemacht werden, da sich hieran möglicherweise eine Problematisierung der bisherigen Fallobergrenze anschließen könnte.

Kommunikation über Gründe der Inobhutnahme stellt eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung einer stabilen Beziehung dar und muss (immer wieder) bewusst gestaltet werden.

Die Kernfrage des Typs der Schicksalsgemeinschaften ist grundsätzlicher Art: Hier scheint sich die Beziehungsgestaltung ausgehend von der Frage zu entwickeln, ob und wie über Gründe der Vormundschaft und über die Beziehung zwischen Jugendlichen*r und Vormund*in gesprochen werden kann. Dieser Befund weist noch einmal auf das Spannungsverhältnis in der vormundschaftlichen Beziehung zwischen primär professionellem, geschultem und erfahrungsbasiertem Handeln auf Seiten des Vormundes*der Vormundin vs. primär intuitivem Handeln auf Seiten der Jugendlichen hin, die erst einen Umgang mit ihrer Rolle als Mündel finden müssen. Inwiefern ihnen dies gelingt, scheint in hohem Maße auch davon abzuhängen, ob sie die Gründe für eine Inobhutnahme verstehen können (sofern diese Frage für sie eine Relevanz hat) und ob hierzu eine konstruktive Kommunikation und Auseinandersetzung in der Vormundschaft stattfindet. Wenn Kinder und Jugendliche, wie manche in dieser Studie angeben, nichts über die Gründe der Inobhutnahme zu wissen, bedeutet dies nicht unbedingt, dass sie noch nie über Gründe aufgeklärt wurden. Hofer-Temmel/Rothdeutsch-Granzer weisen daraufhin, dass diese Tatsache des Gefühls von Nicht-Informiertheit als Hinweis zu verstehen sei, „dass die Information der Kinder immer wieder und angepasst an das Entwicklungsalter erfolgen muss, damit diese auch in den tatsächlichen Wissensstand des Kindes übergeht“ (Hofer-Temmel/Rothdeutsch-Granzer 2019: 73). Für die Jugendlichen stellt die Rolle als Mündel und deren Akzeptanz eine Aufgabe dar, die für den*die eine*n oder andere*n eine große Herausforderung bedeuten und für deren Bewältigung Unterstützung durch den*die Vormund*in notwendig werden kann. Insbesondere Jugendliche, die nie gelernt haben, sich zu äußern, Gefühle und Gedanken an sich wahrzunehmen und zu artikulieren, brauchen hier besondere Unterstützung und eine*n sensiblen Vormund*in, der*die Schwierigkeiten des*der Jugendlichen erkennt, einen Umgang mit seiner*ihrer (neuen) Rolle als Mündel zu finden.

Es braucht eine kontroverse Auseinandersetzung zum veralteten Begriff des „Mündels“ sowie die Entwicklung eines neuen Begriffes, in dem sowohl die Rollenhaftigkeit der Akteure als auch die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als (Rechts-)Subjekte zum Tragen kommt.

An dieser Stelle sei noch einmal auf den Begriff „Mündel“ eingegangen, der zwar veraltet und aufgrund seiner mit Macht negativ konnotierten Komponente zurecht kontrovers diskutiert und problematisiert wird, aber auf den in der Studie dennoch nicht gänzlich verzichtet werden konnte. Dies liegt zum einen an der Tatsache, dass der Begriff „Mündel“ im 2011 reformierten und bis heute gültigen Vormundschaftsrecht des BGB nach wie vor verwendet wird und ein vollständiges Ersetzen des Begriffs durch „Kinder und Jugendliche“ allein diese Tatsache verkennen würde. Schwab kommentiert hierzu:

„Selbst die altertümlichen Rollenbezeichnungen ‚der Vormund‘ – ‚der Mündel‘ (in der Literatur häufig sächlichen Geschlechts) haben sich gehalten; die politisch korrekten weiblichen Pendanten ‚die Vormündin‘ und ‚die Mündelin‘ kommen nur schwer über die Lippen“ (Schwab 2011: 30).

Zum anderen wurde der Begriff „Mündel“ an ausgewählten Stellen verwendet, um deutlich zu machen, dass die Jugendlichen in dieser Studie in ihrer Rolle als „Mündel“ adressiert wurden und nicht aus einer lebensweltorientierten Perspektive heraus. Die Studie konnte zeigen, dass sich die Jugendlichen ihrer besonderen Rolle in der Vormundschaft durchaus bewusst sind und ihre Rechte und Pflichten teilweise sehr genau beschreiben können. Gleichzeitig steht der Gedanke der Rollenhaftigkeit – in Gestalt der Verwendung des Begriffs „Mündel“ – dem Gedanken und der Anforderung entgegen, dass sich in Vormundschaften zwei „ganze“ Menschen begegnen und in einen persönlichen Kontakt miteinander treten (sollen), die sich über ihre besondere und zugewiesene Rolle hinaus auch als Individuen zeigen. Es braucht eine fortgeführte kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff „Mündel“ und möglicherweise einen neuen Begriff, der einerseits die Rollenhaftigkeit von Vormundschaften zu fassen und andererseits aber Kinder und Jugendliche als „human beings“ mit eigenen Rechten in der Vormundschaft ernst zu nehmen vermag.

Die Rolle von Vormund*innen zwischen gesetzlicher Vertretung und Erziehungsauftrag bedarf weiterer Klärung im fachlichen Diskurs.

Viele Vormund*innen scheinen sich mehr oder weniger bewusst in einer erzieherischen Rolle den Jugendlichen gegenüber zu sehen, indem sie beispielsweise das Eingehen auf oder Realisieren von Bedürfnissen der Jugendlichen an Leistung knüpfen („*da muss sie sich ja kontrollieren, um das zu bekommen und zu erreichen, was sie möchte von mir*“, Frau Becker; „*da muss er aber auch liefern*“, Herr Maier). Interessanterweise wird gleichzeitig aber eine erzieherische Rolle seitens der Vormund*innen abgelehnt („*Aber ich erziehe das Kind nicht. Das machen die*“, Frau Becker). Dies deutet zum einen darauf hin, dass die eigenen Anteile an der Erziehung des*der Jugendlichen sowie das indirekte oder direkte Ausüben einer erzieherischen Rolle nicht/kaum bewusst sind und/oder nicht oder nicht ausreichend reflektiert werden. Dahinter steht zum anderen die grundsätzliche, aber nicht neue Fragestellung, in welchem Verhältnis Vormundschaft und Erziehung zueinanderstehen, inwiefern Vormund*innen lediglich die Pflege und Erziehung des Kindes überwachen und nicht selbst erziehen (sollen) oder ob sie doch einen Erziehungsauftrag – mehr oder weniger bewusst und indirekt – glauben wahrnehmen zu müssen oder zu wollen. Schwab hat bereits auf die Problematik einer Trennung von Vormundschaft und Erziehung sowie auf ein ungeklärtes und scheinbar immer noch bestehendes „gestaltloses Rechtsverhältnis“ (Schwab 2011: 35) zwischen Vormund*in und den Erziehungspersonen hingewiesen. Das Recht und die Pflicht des Vormundes*der Vormundin, „die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“ (§ 1800 Satz 2 BGB) scheint auch knapp zehn Jahre nach der Vormundschaftsreform in der Praxis der Vormund*innen ungeklärt zu sein oder zumindest in der Praxis verschieden wahrgenommen zu werden. Die Studie zeigt anhand der Analyse der verschiedenen Kontakt- und Beziehungsgestaltungen deutlich, dass die Aufgabenwahrnehmung der Vormund*innen über eine bloße gesetzliche Vertretung des*der Jugendlichen hinausreicht, was sich bereits in der gesetzlichen Vorgabe einer Pflege und Aufrechterhaltung eines regelmäßigen persönlichen Kontaktes zum*zur Jugendlichen andeutet. Die Vormund*innen und Jugendlichen begegnen sich nicht nur in ihren Rollen, sondern auch als Menschen mit einer eigenen Geschichte, mit Wertvorstellungen, Erwartungshaltungen, Bedürfnissen und Emotionen und einer (sich entwickelnden) (Geschlechts-)Identität. Dies ist vor allem bei den Figurationen des Typs der Verbundenen sichtbar geworden.

Die Frage, ob und inwiefern ein*e Vormund*in eine erzieherische Rolle übernimmt, hängt eng mit der Beziehung des Vormundes*der Vormundin zu den Erziehungspersonen zusammen.¹⁴ In den Daten der Studie deutet sich eine besondere Beziehung zwischen Vormund*innen und Pflegeeltern an. Es gibt sowohl Fälle, in denen Pflegeeltern in dem*der Vormund*in eine*n eigene*n Ansprechpartner*in sehen als auch Fälle, in denen Vormund*innen die Pflegeeltern für sich als Ansprechpersonen beanspruchen und ein engeres Verhältnis zwischen diesen beiden als zwischen Vormund*in und Jugendlichen*er zu bestehen scheint. Des Weiteren fungieren Vormund*innen stellenweise als „Puffer“, um Konflikte, die sonst zwischen Pflegeeltern und Jugendlichen entstehen könnten, auf die Verantwortlichkeit des Vormundes*der Vormundin bzw. die Beziehung zum*zur Jugendlichen abzuschieben. Es scheint so etwas wie eine Konfliktvermeidungsstrategie zur Entlastung der Pflegefamilie zu geben, unliebsame Entscheidungen auf

¹⁴ Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 23.06.2020 sieht vor, „die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und der Pflegeperson, die in der Regel den Mündel im Alltag erzieht, ausdrücklich (...)“ (BMJV 2020: 2) zu regeln. Damit greift der Referentenentwurf die Unklarheiten im Verhältnis zwischen Vormund*in und Erziehungspersonen auf, die in den Interviews dieser Studie ausgemacht werden konnten.

den*die Vormund*in abzugeben und damit nicht selbst treffen zu müssen. Diesen Befunden konnte in dieser Studie nicht weiter nachgegangen werden. Begreift man die Beziehungen als Verflechtungszusammenhänge, zwischen den Interdependenzen und fluktuierende Machtbalancen bestehen und damit auch auf die Beziehung zwischen Jugendlichen*r und Vormund*in einwirken, sollten diese Befunden noch einmal empirisch vertieft werden.

Kontakte zur Herkunftsfamilie sind ein zentrales Thema, dessen Ausgestaltung im Beziehungsgeflecht einer vormundschaftlichen Beziehung noch vertieft zu analysieren ist.

Als ein weiterer Befund der Studie konnte die Thematik der Relevanz der Herkunftsfamilie sowohl für die Jugendlichen als auch für Vormundschaften insgesamt ausgemacht werden. In nahezu allen Interviews der Studie brachten die Jugendlichen, Vormund*innen und Erziehungspersonen das Thema „Herkunftsfamilie“ ein: Die Jugendlichen erzählen von erlebten, gewünschten, unerwünschten oder geplanten Umgangskontakten im Rahmen der Vormundschaft, obwohl das Thema Umgangskontakt nicht explizit im Leitfaden angelegt war. Diese Thematik zieht sich wie ein roter Faden durch die Interviews, so dass von einer zentralen Bedeutung dieser Thematik für die Jugendlichen ausgegangen werden kann. In den Interviews mit Erziehungspersonen werden Umgangskontakte überwiegend problematisiert. In dieser Studie konnte diesem Thema nicht vertiefend nachgegangen werden, weshalb ein Folgeprojekt beantragt und bewilligt wurde, das sich dieser Thematik widmen wird.

5 LITERATUR

- Argyle, Michale/Henderson, Monika (1986): Die Anatomie menschlicher Beziehungen. Spielregeln des Zusammenlebens. Paderborn: Junfermann.
- Babic, Bernhard (2010): Zur Gestaltung benachteiligungssensibler Partizipationsangebote – Erkenntnisse aus der Heim-erziehungsforschung, in: Tanja Betz/Wolfgang Gaiser/Liane Pluto (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach: Wochenschau-Verlag, S. 213 – 230.
- Betz, Tanja/Gaiser, Wolfgang/Pluto, Liane (2010): Partizipation von Kindern und Jugendlichen, in: Ders. (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach: Wochenschau-Verlag, S. 11 – 34.
- BMJV (2020): Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Online unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [25.06.2020]
- BMJV (2016): Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts. Online unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_Eckpunkte_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [13.05.2020].
- Braches-Chyrek, Rita (2010): Kinderrechte: Politiken und Perspektiven, in: Soziale Passagen 2 (1), S. 63 – 77.
- Bundesjugendkuratorium – BKJ (2009): Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums, Juni 2009.
- Destatis (2019): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen. Wiesbaden: Eigenverlag.
- DFGT (2010): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts. Online unter: https://www.dfgt.de/resources/Stellungnahme_Vormundschaft_Reform_SPD_E.pdf [13.05.2020].
- Duden online (2020): Die Mund. Online unter: <https://www.duden.de/node/99755/revision/99791> [26.05.2020].
- Elias, Norbert (2014): Was ist Soziologie? 12. Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Fasching, Helga (2019): Einleitender Beitrag zum Thema, in: Ders. (Hrsg.): Beziehungen in pädagogischen Arbeitsfeldern und ihren Transitionen über die Lebensalter. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 17 – 27.
- Fegert, Jörg M./Ziegenhain, Ute/Fangerau, Heiner (2010): Problematische Kinderschutzverläufe – Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und München
- Fritsche, Miriam (2018): Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete, in: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 4/2018, S. 135 – 138.
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.

- Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara/Oelerich, Gertrud (2004): Vormundschaft in Deutschland, Opladen: Leske und Budrich.
- Heidbrinck, Horst/Lück, Helmut E./Schmidtman, Heide (2009): Psychologie sozialer Beziehungen. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hofer-Temmel, Carmen/Rothdeutsch-Granzer, Christina (2019): Selbst sicher sein. Eine Grounded-Theory-Studie zu Besuchskontakten in Pflegeverhältnissen basierend auf der Sichtweise von Kindern und ihren Familien. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Höyneck, Theresia/Görgen, Thomas (2006): Tötungsdelikte an Kindern, in: Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst soFid, Kriminalsoziologie und Rechtssoziologie 2006/2, S. 9 – 42. Online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssar-204646> [13.05.2020].
- Imbusch, Peter (2012b): Machtfigurationen und Herrschaftsprozesse bei Norbert Elias, in: Ders. (Hrsg.): Macht und Herrschaft: Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. Wiesbaden: Springer VS, S. 169 – 193.
- Katzenstein, Henriette (2013): Vormund/in in Kontakt zum Kind zwischen Einzelfallorientierung und „Regelfall“, in: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 5/2013, S. 234 – 238.
- Kelle, Udo/Kluge, Susanne (2010): Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Kinderrechtskonvention. Online unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/> [03.02.2020].
- Meyer, Thomas (2012): Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, in: Dagmar Coester-Waltjen/Volker Lipp/Eva Schumann/Barbara Veit (Hrsg.): Alles zum Wohle des Kindes? Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts. 2. Familienrechtliches Forum, Göttinger Juristische Schriften, Band 12. Universitätsverlag Göttingen, S. 121 – 128.
- Opitz-Röher, Jutta (2017): Eröffnungsrede und Einführung in das Thema, in: Deutsches Institut für Urbanistik: Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft. Dokumentation der Fachtagung in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg am 10. und 11. November 2016 in Berlin, S. 5 – 16.
- Pluto, Liane (2010): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zu einem umfassenden Anspruch, in: Tanja Betz/Wolfgang Gaiser/Liane Pluto (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach: Wochenschau-Verlag, S. 195 – 211.
- Reichenbach, Roland (2006): Diskurse unter Ungleichen – Zur Ambivalenz einer partizipativen Pädagogik, in: Carsten Quesel/Fritz Oser (Hrsg.): Die Mühen der Freiheit. Probleme und Chancen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Zürich und Chur: Rüegger, S. 39 – 61.
- Rieker, Peter/Mörge, Rebecca/Schnitzer, Anna/Stroetzel, Holger (2016): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Rücker, Stefan (2019): Belastungen und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) – ein Beitrag zum Kinderschutz, in: Interdisziplinäre Fachzeitschrift 19 (1).
- Rütting, Wolfgang (2012): Die Reform des Vormundschaftsrechts aus Sicht der Praxis und Jugendhilfe – Chancen, Perspektiven und Risiken, in: Dagmar Coester-Waltjen/Volker Lipp/Eva Schumann/Barbara Veit (Hrsg.): Alles zum Wohle des Kindes?

Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts. 2. Familienrechtliches Forum, Göttinger Juristische Schriften, Band 12. Universitätsverlag Göttingen, S.129 – 138.

Salgo, Ludwig (2012): Wege aus der anonymisierten Vormundschaft – nach der Reform ist vor der Reform, in: Dagmar Coester-Waltjen/Volker Lipp/Eva Schumann/Barbara Veit (Hrsg.): Alles zum Wohle des Kindes? Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts. 2. Familienrechtliches Forum, Göttinger Juristische Schriften, Band 12. Universitätsverlag Göttingen, S.139 – 154.

Schröer, Wolfgang (2019): Starke Kinder und Jugendliche. Beteiligung zählt! Online unter: https://www.lvr.de/media/www/lvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/jugend_mter/2019_bundesforum/grussworte_etc/Prof._Dr._Schroeer_-_Starke_Kinder_und_Jugendliche._Beteiligung_zaeHLT.pdf [10.02.2020].

Schwab, Dieter (2011): Betreuungsrecht als Vorbild für das neue Vormundschaftsrecht? In: Dagmar Coester-Waltjen/Volker Lipp/Eva Schumann/Barbara Veit (Hrsg.): Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 9. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2010. Universitätsverlag Göttingen, S. 29 – 42.

Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. 5. Auflage. Stuttgart: Mohr Siebeck.

Wish, M./Deutsch, M./Kaplan, S. J. (1976): Perceived dimensions of interpersonal relations, in: Sociometry, 40, S. 234 – 246.

Wolff, Mechthild (2014): Partizipation und Beteiligung in den Erziehungshilfen, in: Michael Macsenaere/Klaus Esser/Eckhart Knab/Stephan Hiller (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, S. 437 – 443.



Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

Zeilweg 42

60439 Frankfurt am Main

E-Mail: info@iss-ffm.de

Tel.: 069 - 95 789 0

Fax: 069 - 95 789 190

Erscheinungsjahr – 2020